



Richtlinien zur Errichtung einer Gartenlaube laut Baugenehmigung

1. Die Gartenlauben dienen nur der Aufbewahrung von Gartengeräten sowie dem stundenweisen Aufenthalt der Pächter. Eine Wohnungsnutzung mit Übernachtung ist nicht zulässig.

2. Die Grundfläche der Gartenhäuser darf einschließlich offener Überdachung

im Abschnitt I: max. 10 m²
im Abschnitt II: max. 16 m²

betragen.

3. Der Abstand der Laube zur Nachbarparzelle bzw. zum Weg muss mindestens 3 Meter betragen. Der Abstand von Laube zu Laube muss mindestens 4 Meter betragen.

4. Die Gartenlauben sind mit Satteldächern zu versehen.
Erlaubte Dachdeckung: Welleternit rotbraun

Beschreibung

Abschnitt I

Abschnitt II

Dachneigung:

20°

20°

Firsthöhe:

max. 2,80 m

max. 3,00 m

Traufhöhe:

max. 2,40 m

max. 2,20 m

5. Die Außenwände sind mit Holzbrettern zu verkleiden und Dunkelbraun Natur (möglichst Farbton „Kastanie“) zu streichen.
6. Stützmauern, Betonwege und Baumaterial aus Kunststoff sind nicht zugelassen.
7. Erdaufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis 60 cm Höhe bzw. Tiefe zulässig.
8. Zwischen den einzelnen Gartenparzellen sind Einfriedungen nur mit Spanndrähten und nur bis zu einer Höhe von 1 Meter zulässig.
9. Gartenpächter, deren Parzelle am Rande der Anlage bzw. an Wegen liegt, haben entlang der Grenze für eine Bepflanzung mit heimischen Sträuchern zu sorgen (Liguster, Feldahorn, Weißdorn, Haselnuss, Hainbuche usw.). Zum Schutz der Lauben und zur Schattenspende sind allgemeine Bäume anzupflanzen.
10. Anbauten, zusätzliche überdachte Sitzplätze und andere Bauten sind verboten.
11. Der forstwirtschaftliche Sicherheitsabstand beträgt:

im Abschnitt I: 20 m
im Abschnitt II: 30 m

12. Die Wege innerhalb der Gartenanlage sind nach Möglichkeit nicht zu befahren. Die Rasenwege von den anliegenden Pächtern in regelmäßigen Abständen abwechslungsweise zu mähen.